ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVIII. Jahrgang.

№ 36. Пятница 27. Марта. — Freitag, 27. März **1870.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Швейцарскій уроженецъ учитель Давидъ [Ф]рансоа Петтавель объявилъ, что выданный [е]му въ Ригѣ 5. Ноября 1866 № 4175 паспортъ [н]а жительство въ Имперіи имъ утерянъ; а посему Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ, представить ему сказанный [п]аспортъ въ случаѣ если оный будетъ найденъ, [а] неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ [п]аспортъ предъявителемъ поступить по закону. № 1958.

Da der aus der Schweiz gebürtige Lehrer [D]avid Francois **Pettavel** die Anzeige gemacht hat, [d]aß ihm sein zum Aufenthalte im russischen Reiche [er]theilter Paß d. d. Riga, 5. November 1866 [N]r. 4175 **abhanden** gekommen, so werden sämmt[li]che Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom [G]ouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den [er]wähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, [m]it dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser [L]egitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu [v]erfahren. Nr. 1958.
Riga, den 21. März 1870.

1. Въ разрѣшеніе возбужденныхъ вопро[с]овъ относительно порядка выдачи отъ казны [п]особія нижнимъ чинамъ, неспособнымъ къ личному труду, циркулярнымъ предписаніемъ Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 15. Декабря [1]869 г. за № 333 опредѣлено, что какъ Ком[м]исія, свидѣтельствующія, по 30 ст. Положенія [2]5. Іюня 1867 года, нижнихъ чиновъ, удостовѣряютъ только о степени неспособности свидѣтельствуемыхъ къ труду; право же на полученіе отъ казны содержанія обусловливается не [т]олько неспособностью, но и неимѣніемъ от[с]тавными нижними чинами ни имущества, ни [р]одственниковъ, могущихъ обезпечить ихъ, то [о]чевидно представляется необходимымъ имѣть [и] объ этомъ удостовѣреніе. Такія удостовѣре[н]ія должны быть выдаваемы Правленіями и городскими Думами съ засвидѣтельствованіемъ, [а] сельскимъ обществамъ — Мироваго Посред[н]ика, а по городскимъ полиціи, по мѣсту жи[т]ельства нижнихъ чиновъ. Этими же мѣстами [д]олжны быть выдаваемы удостовѣренія и тѣмъ [н]еспособнымъ нижнимъ чинамъ, которые имѣютъ [и]мущество, необезпечивающее ихъ существо[в]анія и, слѣдовательно, не исключающее пре[д]ставляемаго симъ чинамъ, 30 ст. положенія [2]5. Іюня 1867 г. права на полученіе отъ казны [с]одержанія.

Объявляя о семъ для свѣдѣнія и руководства, Лифляндское губернское управленіе присовокупляетъ, что удостовѣренія о неимѣніи отставными нижними чинами ни имущества, ниже родственниковъ и проч. имѣютъ быть выдаваемы: въ уѣздахъ Лифляндской губерніи старшинами подлежащихъ сельскихъ обществъ, съ засвидѣтельствованіемъ со стороны мѣстнаго Орднунгсгерихта, въ городахъ же отъ надлежащихъ полицейскихъ мѣстъ.

2. Вслѣдствіе требованія Лифляндскаго губернскаго Воинскаго Начальника симъ объявляется отставнымъ нижнимъ чинамъ, имѣющимъ право на полученіе казеннаго содержанія, что Коммисія для пріема въ г. Ригѣ на пособіе отъ казны собирается каждую недѣлю по средамъ при управленіи Лифляндскаго губернскаго Воинскаго Начальника; въ другіе же дни никто изъ упомянутыхъ нижнихъ чиновъ принятъ быть не можетъ. № 452.

1. Rücksichtlich der Ordnung für die Ertheilung einer Unterstützung von der Krone an die zur persönlichen Arbeit untauglichen Untermilitairs ist mittelst Circulair-Vorschrift des Ministerii des Innern Nachstehendes festgesetzt worden: Da die, in Gemäßheit des Art. 30 der Verordnung vom 25. Juni 1867 die Untermilitairs besichtigenden Commissionen nur den Grad der Untauglichkeit der Besichtigten zur Arbeit bescheinigen, das Recht zum Empfang eines Unterhalts von der Krone aber nicht nur von der Untauglichkeit, sondern auch davon abhängig gemacht werde, daß die verabschiedeten Untermilitairs weder Vermögen noch Verwandte besitzen, die sie unterstützen können, so sei es offenbar nothwendig, daß auch hierüber Bescheinigungen ertheilt werden. Solche Bescheinigungen sind nun in den Landgemeinden von den Gemeindeverwaltungen mit einer Beglaubigung des Friedensrichters, in den Stadtgemeinden aber von den Stadtdumen unter Beglaubigung der Polizei, je nach dem Wohnorte der Untermilitairs zu ertheilen. Von diesen Behörden müssen die Bescheinigungen auch denjenigen untauglichen Untermilitairs ertheilt werden, welche ein Vermögen besitzen, das ihre Existenz nicht sichert und sie daher von dem diesen Untermilitairs durch den Art. 30 der Verordnung vom 25. Juni 1867 gewährten Rechte auf Empfang eines Unterhalts von der Krone nicht ausschließt. Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, bei dem Hinzufügen, daß die Bescheinigungen darüber, daß die verabschiedeten Untermilitairs weder Vermögen noch Verwandte besitzen 2c. im Livländischen Gouvernement zu ertheilen sind: in den Kreisen — von Aeltesten der betreffenden Landgemeinden mit einer Beglaubigung Seitens des örtlichen Ordnungsgerichts, in den Städten aber von den betreffenden Polizeibehörden.

2. In Folge einer desfallsigen Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur Kenntniß derjenigen verabschiedeten Untermilitairs, welche ein Recht auf Empfang der Kronsunterstützung haben, gebracht, daß die Commission zur Annahme auf Kronsunterhalt in Riga in jeder Woche am Mittwoch bei der Verwaltung des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs zusammentritt und daß an anderen Tagen Niemand von den erwähnten Untermilitairs zur Besichtigung angenommen werden kann. Nr. 452.
Riga den 27. Februar 1870.

Такъ какъ по надлежащимъ отношеніямъ ниже упомянутые документы утеряны, то Лифляндское губернское управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи въ случаѣ отысканія сихъ документовъ представить ихъ Лифляндскому губернскому правленію.

Документы суть слѣдующіе:
1. Подлинная контръ-квитанція, выданная 19. Апрѣля 1854 г. за № 229 изъ Московскаго губернскаго Рекрутскаго Присутствія государственному крестьянину Звенигородскаго уѣзда Лопошовской волости, дер. Поповки, Алексѣю Степанову на рекрута Липата Савальева.
2. Подлинная контръ-квитанція, выданная изъ Московскаго Рекрутскаго Присутствія 28. Август. 1863 г. за № 55 крестьянину, Серпуховскаго уѣзда, Высотской волости, дер. Глазовой, Ивану Михайлову на ратника Льва Иванова.
3. Копія съ квитанція за № 15 на рекрута изъ крестьянъ Черниговскаго уѣзда слободы Мохнатинской Афанасія Тихонова Фещенка.
4. Копія съ квитанціи за № 5 на рекрута Тараса Селюка. № 1236.

Da zufolge betreffender Requisitionen die unten näher bezeichneten **Documente abhanden** gekommen sind, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen im Falle der Auffindung der qu. Documente dieselben anher vorzustellen.

Diese Documente sind:
1. Eine Original-Contraquittung, ausgestellt am 19. April 1854 sub Nr. 229 von der Moskauschen Gouvernements-Rekruten-Session dem Reichsbauern des Swenigorodschen Kreises der Loposchowschen Gemeinde, Dorfes Popowka Alexei Stepanow, für den Rekruten Lipat Saweljew.
2. Eine Originalquittung, ausgestellt am 28. August 1863 sub Nr. 55 von der Moskauschen Gouvernements-Rekruten-Behörde dem Bauern des Serpuchowschen Kreises, Gemeinde Wissotzki, Dorfes Glasowa Iwan Michailow für den Rekruten Lew Iwanow.
3. Eine Quittungsabschrift sub Nr. 15, ausgestellt für den Rekruten des Tschernigowschen Kreises, Slobode Mochnatinsk Afanassi Tichonow Feschtschenko.
4. Eine Quittungsabschrift sub Nr. 5, ausgestellt für den Rekruten Taraß Seljuk.

Riga-Schloß, den 23. März 1870. Nr. 1236.

Согласно отношенію Казанской Казенной Палаты государственный крестьянинъ Ядринскаго уѣзда Хочашевской волостя, села Хочашева, Илья Петровъ объяснилъ, что выданная ему изъ Казанскаго губернскаго Рекрутскаго Присутствія въ 1843 году квитанція на поставленнаго въ рекруты, въ зачетъ будущихъ наборовъ наемника Николая Степанова утерена,

Вслѣдствіе отношенія оной Казенной Палаты Лифляндское губернское управленіе симъ предписываетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи, въ случаѣ отысканія той квитанціи, прислать и въ Казанскую Казенную Палату, о послѣдующемъ же донести Лифлянд. губерн. управленію. № 1237.

Zufolge Mittheilung des Kasanschen Kameralhofs hat der Reichsbauer des Jadrinschen Kreises Chotschaschewschen Gebiets und desselben Dorfes Ilja **Petrow** beim genannten Kameralhof angezeigt, wie die ihm von der Kasanschen Gouvernements-Rekruten-Session im Jahre 1843 ertheilte Quittung über Stellung des Rekrutenmiethlings Nicolai Stepanow auf **Abrechnung** zu künftigen Hebungen angeblich verbrannt sei. In Folge desfallsiger Requisition des Kasanschen Kameralhofes wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden desmittelst aufgetragen, im Falle der Auffindung des qu. Documents dasselbe dem Kasanschen Kameralhofe zuzustellen, und hierüber anher zu berichten. Nr. 1237.
Riga-Schloß, den 23. März 1870.

Вслѣдствіе донесенія Рижскаго Орднунгсгерихта Лифляндское губернское Правленіе поручаетъ симъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи учинить розыскъ Паваcарнскаго крестьянина Ганса Якобсона, отлучившагося изъ своего общества въ 1868 г. неизвѣстно куда, и въ случаѣ отысканія выслать его на родину. — Примѣты: 22 г. отъ роду, волосы и брови свѣтлорусые, глаза голубые. № 1240.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch aufgetragen, nach dem seit dem Jahre 1868 aus seiner Gemeinde verschwundenen Pawassernschen Bauern Hans **Jakobsohn Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle in seine Gemeinde auszusenden. Signalement desselben: Alter 22 Jahre, Haare und Augenbrauen hellblond, Augen blau. Nr. 1240.

Вслѣдствіе донесенія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ симъ всѣмъ Полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи учинить розыскъ имѣнія покойнаго мурничныхъ дѣлъ мастера Якоба Далица, на которомъ числится недоимка въ 6 руб. въ пользу города, и въ случаѣ отысканія упомянутыя деньги взыскать съ кого слѣдуетъ и отослать въ Рижскій Магистратъ, о чемъ и донести сему Губернскому Управленію. № 1242.

In Folge Vorstellung des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiedurch aufgetragen, nach dem etwaigen Vermögen des weiland Maurermeisters Jacob **Dahlitz**, der an Gilden und Stadtsteuer zum Besten der Stadtcasse 6 Rbl. schuldig verblieben ist, **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle jenen Betrag von wem gehörig beizutreiben und dem Rigaschen Rathe einzusenden, über das Geschehene aber der Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 1242.

Вслѣдствіе отношенія Подольскаго губернскаго управленія, Лифляндское грберное правленіе объявляетъ симъ для общаго свѣдѣнія, что отпускная, выданная титулярнымъ совѣтникомъ Иваномъ Деденкъ 18. Февраля 1858 г. бывшему дворовому его человѣку Христофову Яковлеву Холодину и явленная въ Виницкомъ уѣздномъ судѣ 20 того же Февраля подъ № 4 утерано и что, если по такавой отпускной кто либо причисленъ, то причисленіе это слѣдуетъ считать недѣйствительнымъ, равно на будущее время въ случаѣ представленія кѣмъ либо этой отпускной для причисленія, недѣлая по ней никакого распоряженія, отослать въ Подольскую Казенную Палату. № 1243.

In Folge Requisition der Podolischen Gouvernements-Verwaltung, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von dem Titulair-Rath Iwan Dedenko am 18. Februar 1858 dem ehemaligen Christophor Jakowlew **Cholodin** ausgereichte Entlassungszeugniß, welches am 20. Februar desselben Jahres sub Nr. 4 beim Winnitzkischen Kreisgericht beglaubigt worden, **verloren** gegangen ist und daß, falls auf Grund dieses Entlassungszeugnisses sich Jemand sollte irgend wohin überführen lassen, solche Zuschreibung als richtig anzusehen, sowie das gedachte Zeugniß in dem Falle, daß es künftig behufs einer Umschreibung noch producirt werden sollte, ohne darauf hie eine Anordnung zu thun, dem Podolischen Kameralhof zuzusenden ist. Nr. 1243.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Согласно Высочайше утвержденнымъ 8. Іюля 1868 и 21. Апрѣля 1869 года мнѣніямъ Государственнаго Совѣта, на всѣхъ винокуренныхъ заводахъ Лифляндской губерніи въ періодъ $18^{70}/_{71}$ г. расчетъ винокуренія слѣдуетъ производить по установленнымъ для сей цѣли и испытаннымъ въ Министерствѣ Финансовъ контрольнымъ снарядамъ Штумпе.

Увѣдомляя о семъ Лифляндское Губернское Акцизное Управленіе предлагаетъ гг. винокуреннымъ заводчикамъ озаботиться о подготовленіи ихъ заводовъ для постановки на оныя контрольныхъ снарядовъ, которые слѣдуетъ принять изъ Окружнаго Акцизнаго Управленія и будутъ поставлены акцизными чиновниками, по особой, составленной для сей цѣли, инструкціи.

Въ возмѣщеніе произведенныхъ заводчикомъ расходовъ, по передѣлкѣ заводовъ для установки контрольнаго снаряда, отчисляется въ пользу заводчика 1% безводнаго спирта со всего причитающагося по избранной нормѣ выхода. №. 344.
Рига, Марта 21. дня 1870 г.

Demnach in Grundlage der Allerhöchst am 8. Juli 1868 und 21. April 1869 bestätigten Reichsrathsgutachten in den Brennereien des Livländischen Gouvernements, in der Brennperiode $18^{70}/_{71}$, der Betrieb nur mit Anwendung der Controlapparate (nach Stumpe) stattfinden soll, so werden die Herrn Brennereibesitzer von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung desmittelst aufgefordert, rechtzeitig die in den Brennereien erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, welche zur Aufstellung des Controlapparates in jeder Brennerei nach Angabe der zu dem Zwecke erlassenen ministeriellen Instruction nothwendig werden, vorzunehmen. — Als Vergütung der zur Aufstellung der Controlapparate in den Brennereien den Brennereibesitzern erwachsenden Unkosten, wird denselben außer dem bestehenden Ueberbrande noch extra 1% der in der Brennperiode $18^{70}/_{71}$ erzielten Normalgrade frei gegeben.

Zugleich wird den Herrn Brennereibesitzern zur Kenntniß gebracht, daß die Controlapparate unentgeltlich in den Bezirks-Verwaltungen vorhanden sein werden, von wo die Apparate von den Herrn Brennereibesitzern in Empfang genommen werden können. Die Herrn Brennereibesitzer werden deßhalb ersucht, sich wegen Entgegennahme der Controlapparate, so wie wegen der Aufstellung derselben, mit den Bezirks- oder Districts-Inspectoren in Relation zu setzen. Nr. 344. 3
Riga, den 21. März 1870.

Am 6. d. M. sind unter **Kurtenhof** auf einem an der Eisenbahn belegenen Strauchstapelplatze **vier eisenbeschlagene Räder und 1 Reddel-Wagenkorb nebst Femerstangen** unter dem Strauch versteckt **gefunden** worden und wird der Eigenthümer der genannten Gegenstände vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen binnen Jahr und Tag zum Empfange derselben beim Ordnungsgerichte zu melden.
Riga Ordnungsgericht, den 16. März 1870.
Nr. 2734. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Rudolph von **Transehe** auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut **Schloß Erlaa mit Aacken** um eine Dahrlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 19. März 1870. Nr. 885. 2

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro November-Termin 1865 und fernere Termine zu dem von der Estnischen Districtsdirection im November 1848 sub Nr. $^{59}/_{679}$ über die Summe von 40 Rbl. S. ausgestellten Depositalscheins der Sparcasse gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livl. Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangegebenen Zinsbogens rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten a dato, d. h. spätestens bis zum 19. September d. J. hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist der vorangeführte Zinsbogen für mortificirt und ungiltig erkannt werden soll, demnächst aber das Weitere bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird. Nr. 891. 2
Riga, den 19. März 1870.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Hans **Erdell** auf das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut **Ropenhof** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 16. März 1870. Nr. 814 1

Da die Gemeinde-Verwaltung des Gutes Carolen um Mortification eines ihr angezeigtermaßen abhanden gekommenen Talons zu einem Rentenbriefzinsbogen, und zwar des Talons für den September-Termin 1867 zum Zinsbogen des Rentenbriefes Nr. 1752/6, gebeten hat, — so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, also bis zum 16. September 1870 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der gedachten Frist, der obenbezeichnete Talon zu dem Zinsbogen des Rentenbriefes Nr. 1752/6 wird für ungültig erklärt, und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen allein gültigen Talons an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden. Nr. 85. 2
Riga, den 16. März 1870.

Von dem Fellinschen Ordnungsgerichte werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizei-Behörden Livlands hiedurch ersucht, nach dem Dorpatschen Einwohner Johann **Petti** dessen gegenwärtiges Domicil nicht hat ermittelt werden können und welcher in mehreren Diebstählen mit implicirt, die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle per Etappe diesem Ordnungsgerichte einsenden zu wollen. Nr. 1760. 3
Fellin, den 20. März 1870.

Demnach in **Untersuchungssachen** wider den Tönnis **Rosileht** wegen Diebstahl das Erscheinen des zur Cabbalschen Bauergemeinde gehörigen aber daselbst nicht befindlichen Tönnis **Rabba** hieselbst dringend erforderlich, als werden sämmtliche Land- und Stadt-Polizeibehörden andurch ersucht, den genannten Tönnis Rabba im Betretungsfalle diesem Landgericht per etappe vorstellig machen zu lassen.
Fellin den 10. März 1870. Nr. 415. 1

Sämmtliche Polizeiverwaltungen werden desmittelst von dem Wenden-Walkschen Kreisgericht in Sachen des Lysohnschen Jahn Jaunsemm wider den Andrees Arraisch peto. decretirter Zahlung ersucht, dem beregten Andrees **Arraisch** im Betreffungsfalle zu eröffnen, daß er am 5. Mai c. a. Vormittags 10 Uhr, bei Vermeidung einer Pön von 4 Rbl. S. bei diesem Kreisgericht sich zu stellen habe. Nr. 1030. 1
Gegeben Wenden, den 18. März 1870.

Kad tas Rihgas Walmeeres aprinki Ummurgas basnizas draudse pee Teegaschmuischas pagasta Jehkob Egglihit, ar familiju seewa Marri, un dehlu Pehter, kamehr no 23. April 1866 g. bes passes apkahrt blandahs, un sawas maksaschanas pakkaka palikkuschi, tad tohp wissas gohdajamas polizeijas laipnigi luhgtas, to Jehkob Egglihit taujaht, un to paschu, kur atrohd, ka behgli Teegasch pagasta waldischanai peestelleht. № 28. 1
Teegaschmuischa, Pagasta waldischana tai 13. Merz 1870.

Kad tas pee Walkas pilsehtas pagasta peerakstihts Jahnis Lohsinsch, kas 1867 gaddâ pehdigo reisi no Dinaburgas pilsehtas sawas makka-

schanas makkaja, no ta laika passi naw nehmis, un kad ar naw sinnams, kurr winsch taggad dsihwo, wissas pilssehtu- un semmes polizejas teek pasemmigi luhgtas, ja minneto Jahni Lohsinu atrastu, kâ arrestantu schai pagasta waldischanai peesuhtiht.

Walkas pilssehtas pagasta mahjâ 5. Merz 1870.

Nr. 17. 1

Kad ta taggadeja dsihwesweeta ta konkursî krittuscha Winkelmannmuischas Sillin mahjas saimeneeka Jurre **Beikert** Winkelmannmuischas pagasta teesai nesinnama, uk taspats eeksch konkurscha isteesaschanas leetas sche waijadsigs, — tad teek wissas pilsehtu- un semju-polizejas zaur scho mihli luhgtas, ja minnehtu Beikert kurr mannihtu, topaschu labprahtigi paskubbinaht gribbehtu, lai winsch drihsâ laikâ pee schahs pagasta teesas (Rihgas Kreisê un Aiskraukles basnizas draudsê) nonahk.

Winkelmannmuischas pagasta teesâ, tai 16. März 1870. Nr. 37. 1

No **Jaun-Kalzenawas** walst waldischanas (Widsemes gub. Zehsu kreisê) tohp wisseem pee schahs walsts peederrigeem ar scho par wehrâ likkschanu sinnams darrihts, ka wissas polizijas un walsts waldischanas darrischanas ik katru neddelu pirmodeen peenemmtas un isdarrihtas teek.

Jaun-Kalzenawas walst waldischana tai 16. Merz 1870. Nr. 54. 1

Прокламы. Proclame.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß des** hierselbst verstorbenen Kaufmanns 2. Gilde Pawel Stepanow **Beleninow** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 2. September 1870 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemamd mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder den solches angehet, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus am 2. März 1870.

Nr. 274. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** 1) des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Herrn Georg **Hauboldt**, — 2) des allhier im Jahre 1867 verstorbenen Büchsenschmiedemeisters **Lotze** und 3) des allhier im Jahre 1866 verstorbenen ehemaligen Studirenden Wilhelm **Koch** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können vermeinen, oder das Testament des gedachten Herrn Hauboldt anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, — hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis am 6. September 1870 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, das nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in diesen Testaments- und Nachlaßsachen mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 308. 2

Dorpat-Rathhaus, am 6. März 1870.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzer Hans **Saß** und Fadei Charlamow **Bondarew** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber die resp. Testamente der gedachten Hausbesitzer Hans Saß und Fadei Bondarew anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, — hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 6. September 1870 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung der Testamente zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in diesen Testaments- und Nachlaßsachen mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 311. 2

Dorpat-Rathhaus am 6. März 1870.

Von einem Kaiserlichen Kirchspielsgerichte des II. Wendenschen Bezirks werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des verstorbenen Friedrichswaldschen Grundeigenthümers Wolmarschen Bürgers Johann **Tichack**, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams, d. i. spätestens den 5. August 1870 sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte geltend und ausführig zu machen, resp. anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls dieselbe nach Expirirung des termini praefixi mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Fehteln, im II. Wendenschen Kirchspielsgerichte den 5. Februar 1870. Nr. 191. 2

Vom Schlockschen Magistrate werden alle Diejenigen welche an den **Nachlaß des** hierselbst verstorbenen zu Calnezeem verzeichneten Einfahrthalters Johann **Kleinberg** Erb- oder andere Ansprüche zu haben vermeinen, so wie auch die Schuldner des Verstorbenen hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche so wie auch Zahlungen und sonstige Verpflichtungen binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, also bis zum 9. September 1870 sub poena praeclusi und zur Vermeidung gerichtlicher Verfolgung und Beahndung bei diesem Magistrate anzumelden und auszuführen, so wie resp. in Anzeige zu bringen und zu liquidiren. Nr. 316. 2

Schlock Rathhaus, den 9. März 1870.

Slohkas Magistrate usaizina wissus, kam kahdas mantibas waj zittas peeprassischanas pee tas no ta schepat nomirruscha, pee Kalnzeema peederriga schenkera Janna **Kleinberg** atstahtas mantas buhtu ta ka arri wissus tohs, kas nomirruschajam parradâ palikkuschi, sawas peeprassischanas ka arri maksaschanas no appakschrakstitas deenas schihs issludinaschanas seschu mehneschu laikâ, tas buhs lihdsi 9. Septemberi 1870 g. pee schihs Magistrates peemeldeht un isdarriht un pee parradu maksaschanas peedohtees un ismaksaht. Wehlaki neweens netiks klausihts un ar parradu flehpejeem pehz lik kumeem darrihts. Nr. 316. 2

Slohkas, ratuhsi tanni 9. Merzâ 1870 g.

Kad ta pee Widdrischu walsts peederriga Marrin **Ballohd** mirrusi un mantibu pakkal atstahjusi, tad teek zaur scho wissi kam kahdas taisnas prassischanas jeb dalliba pee tahs mantibas tahs Marrin Ballohd buhtu, usaizinati treju mehneschu laikâ no appakschrakstitas deenas, t. i. lihdsi 23. Mai s. g. ar pilnigahm parahdischanahm pee schiehs pagastateesas peeteiktees, jo wehlaki neweens netiks peenemts, bet ta mantiba tiks pehz likkuma isdallita. Nr. 13. 2

Widdrischu walsts-teesâ tai 23. Februar 1870.

Kad tas (Rihgas Kreisê un Aiskraukles basnizas draudsê) Winkelmannmuischas Sillin mahjas saimeneeks Jurre **Beikert** konkursî krittis, un winna mantas pahrdohtas, tad teek zaur scho wissi winna parradneeki un parradu prassitaji usaizinati, treju mehneschu laikâ, tas irr lihdsi 16. Juni s. g. pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlak neweenu wairs nepeenems, bet ar parradu flehpejeem pehz likkuma isdarrihs. Nr. 38. 3

Winkelmannmuischas pagasta teesa, tai 16. Merz 1870.

Kad tas Winkelmannmuischas Ziane mahjas saimeneeks Dawe **Sihbart** (Rihgas kreisê un Aiskraukles basnizas draudsê) nomirris, tad teek zaur scho wissi winna parradneeki un parradu prassitaji usaizinati, treju mehneschu laikâ, tas irr lihdsi 16. Juni s. g. pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlak neweenu wairs nepeenems, bet ar parradu flehpejeem pehz likkuma isdarrihs. Nr. 39. 3

Winkelmannmuischas pagasta teesa, tai 16. Merz 1870.

Demnach vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro das hierselbst früher sub Nr. 54 und jetzt sub Nr. 62 belegene, der Bäckermeisterswittwe Helene **Bendt** gehörige hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien zur Befriedigung einer darauf ingrossirten Obligationsforderung des Werroschen Bürgers Ernst Conrad Vielrose von sechshundert Rbl. S. nebst unbezahlten Renten gemäß lib. II cap. 32 der Rigaschen Stadtrechte zum Anbot gestellt worden, als werden alle Diejenigen, welche an das genannte Immobil Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Anforderungen und Ansprüchen innerhalb der Frist von 1 Jahr und 6 Wochen a dato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte beim Werroschen Rathe anzugeben und ihre fundamenta crediti zu exbibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termin's der fernere aditus präcludirt und Niemand mit weiteren, in der Proclamsfrist nicht angemeldeten Ansprüchen und Anforderungen an das in Rede stehende Immobil gehört werden soll. Nr. 105. 1

Werro-Rathhaus, den 26. Januar 1870.

Demnach vom Rathe der Stadt **Werro** das hierselbst sub Nr. 47 belegene, dem zur Dorpatschen Stadtgemeinde angeschriebenen Matwei Semenow **Tolstoi** gehörige hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien zur Befriedigung einer darauf ingrossirten Obligationsforderung des Klein-Koiküllschen Bauer's Jaan Rootz von zweihundert und zwanzig Rubeln Silber nebst rückständigen Renten gemäß lib. II cap. 32 der Rigaschen Stadtrechte zum Anbot gestellt worden, als werden alle Diejenigen, welche an das genannte Immobil Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclam's aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte beim Werroschen Rathe anzugeben und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termin's der fernere aditus präcludirt und Niemand mit weiteren in der Proclamsfrist nicht angemeldeten Ansprüchen und Anforderungen an das in Rede stehende Immobil gehört werden soll. Nr. 200. 1

Werro-Rathhaus den 13. Februar 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Johann von Blankenhagen als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Weißenstein** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Strickehn, groß 15 Thlr. 84 Gr., auf die Weißensteinsche Gemeinde für den Preis von 2560 Rbl. S.
2. Seede, groß 22 Thlr. $22^{68}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Seede für den Preis von 3445 Rbl. S.
3. Kibber, groß 20 Thlr. $70^{23}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Peter Kibber und Jahn Bramberg für den Preis von 3100 Rbl. S.
4. Jaun Kalwit, groß 14 Thlr. $75^{8}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Amatneek für den Preis von 2400 Rbl. S.
5. Leies Uhbel, groß 16 Thlr. $4^{41}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Berkholz für den Preis von 2572 Rbl. S.
6. Kalne Uhbel, groß 18 Thlr. $53^{64}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Rosenberg für den Preis von 2990 Rbl. S.
7. Kalne Peekem, groß 16 Thlr. $62^{70}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Dahw Seeding für den Preis von 2640 Rbl. S.
8. Kalne Kuhlan, groß 16 Thlr. $16^{68}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Tschakste für den Preis von 2600 Rbl. S.
9. Waiwad, groß 17 Thlr. $62^{43}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Dahw Dantze für den Preis von 2650 Rbl. S.,
10. Kalne Kohsack, groß 17 Thlr. $16^{64}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Dahwe Reekis und Dahwe Gahbant für den Preis von 2650 Rbl.
11. Leies Kohsack, groß 17 Thlr. $7^{32}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Franz Reekis für den Preis von 2635 Rbl. S.
12. Juckahn, groß 18 Thlr. $13^{26}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Peter Wellmer für den Preis von 2750 Rbl. S.
13. Endsell, groß 20 Thlr. $36^{64}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Mischka für den Preis von 3150 Rbl. S.
14. Rinsche, groß 18 Thlr. $12^{21}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Leeping für den Preis von 2800 Rbl. S.
15. Leies Konneneek, groß 15 Thlr. $80^{106}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Jahn und Carl Ohsoling für den Preis von 2450 Rbl.
16. Wenger, groß 16 Thlr. $47^{25}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Sarriht für den Preis von 2475 Rbl. S.
17. Kalne Pautze, groß 10 Thlr. $68^{88}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Leimann für den Preis von 1600 Rbl. S.

18. Dseltan, groß 26 Thlr. $3^{104}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Peter Lihband und Ansch Abboling für den Preis von 4300 R.
19. Leies* Kublau, groß 17 Thlr. $80^{64}/_{112}$ Gr, auf den Weißensteinschen Bauer Ansch Kronberg für den Preis von 2750 Rbl. S.
20. Wetz Kalwit, groß 14 Thlr. $84^{10}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Sleedis für den Preis von 2450 Rbl. S.
21. Spunde, groß 20 Thlr. $52^{104}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Dahw Lindberg für den Preis von 3600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Weißenstein ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wenden, Kreisgericht den 20. December 1869.
Nr. 6156. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Erben des verstorbenen Herrn Dr. Aug. von Sivers zu Schloß Randen hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf nachbenannte Personen dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute **Schloß Randen** — ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Ellendorf, gr. 63 Thlr. 30 Gr., auf die verw. Frau Hedwig Juliane Freundlich, geb. Mossin für den Preis von 6300 Rbl.
2. Gnadenfrei, gr. 75 Thlr. 52 Gr., auf Herrn Joseph Emanuel Mossin für den Preis von 7150 Rbl.
3. Klein Karrishof, gr. 68 Thlr. 87 Gr., auf Amalie Therese Mossin für den Preis von 6550 Rbl.

Dorpat Kreisgericht am 15. Januar 1870
Nr. 1. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Baron Paul von Vietinghoff-Scheel, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes **Weissensee** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück auf den nachbenannten Bauer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück als von allen auf dem Gute Weissensee — ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehenden Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solches Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar: Kebi Kusta Nr. 15, groß 13 Thlr. $3^{72}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karl Jurs für den Preis von 1755 Rbl.

Dorpat, Kreisgericht am 15. Januar 1870
Nr. 7. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Kiddijerwsche Bauer David Hintzer hierselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam darüber zu erlassen, daß sein Großvater Maddis Laatz, Grundeigenthümer unter Kiddijerw, das ihm, dem Maddis Laatz gehörige unter Kiddijerw im Dorpatschen Kreise belegene **Tikkota-Grundstück** seiner Tochter Liis Goldberg (Kolberg) geb. Laatz geschenkt und letzgenannte Liis Goldberg (Kolberg) wiederum von solchem Grundstücke Tikkota ihrem Sohne zweiter Ehe, dem Gesuchsteller David Hintzer ein zehn Thaler großes Landstück verschenkt — und solche Schenkungen nunmehr corroborirt und das betreffende Grundstück von 10 Thalern dem David Hintzer zum vollen, ungetheilten und von allen, ausgenommen den gesetzlichen und öffentlichen Lasten und Verhaftungen freien Besitze adjudicirt werde, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit Gebäuden und allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 — bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Donataren erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht, am 15. Januar 1870
Nr. 10. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Ludwig Kaulbach als Pfandbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegenen Gutes **Tabbifer** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Tabbifer ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Tabbifer ingrossirte Forderungen haben, — deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Maddisse Nr. 27, groß 23 Thlr. 72 Gr., auf den Bauer Jürry Mülberg für den Preis von 3450 Rbl.
2. Jora Nr. 30, groß 23 Thlr. 18 Gr., auf den Bauer Märt Tawet für den Preis von 3200 Rbl.
3. Otti Nr. 27, groß 22 Thlr. auf den Bauer Ado Toming für den Preis von 3000 Rbl.
4. Mihkle Nr. 28, groß 19 Thlr. 1 Gr., auf den Bauer Gustav Kurbits für den Preis von 2750 Rbl
5. Seppa Nr. 22, groß 18 Thlr. 53 Gr., auf den Bauer Jürry Peiker für den Preis von 2450 Rbl.
6. Alede Nr. 24, groß 12 Thlr. 27 Gr., auf den Bauer Hans Assu für den Preis von 1650 Rbl.
7. Lombi Nr. 7, groß 18 Thlr. 12 Gr., auf den Bauer Jürry Linno für den Preis von 2550 Rbl.
8. Linno Nr. 17, groß 16 Thlr. 71 Gr., auf den Bauer Jaak Lill für den Preis von 2100 Rbl.
9. Tatti Nr. 18, groß 14 Thlr., auf den Bauer Jaan Lill für den Preis von 1800 Rbl.
10. Möldre Nr. 25, groß 13 Thlr. 84 Gr., auf den Bauer Jurry Kruus für den Preis von 1750 Rbl.
11. Püri Nr. 26, groß 9 Thlr. 4 Gr., auf den Bauer Kristjan Mülberg für den Preis von 1200 Rbl. Nr. 28. 2

Dorpat, Kreisgericht am 15. Januar 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Frau Baronin von Tiesenhausen, Erbbesitzerin des im Treyden-Loddigerschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Inzeem**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Inzeem ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Inzeem bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Inzeem ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. Jaunsemneek, 23 Thlr. $40^{83}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Tennis Zerrin für den Preis von 4800 Rbl. S. M.
2. Rähse, 20 Thlr. $13^{11}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Adam Paeglist für den Preis von 2920 Rbl. 96 Kop. S. M.
3. Swihgul, 33 Thlr. $21^{60}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Peter Brammann für den Preis von 6204 Rbl. 50 Kop. S. M.
4. Lielau, 33 Thlr. $7^{32}/_{112}$ Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Mahrz Brammann für den Preis von 5100 Rbl. S. M.

5. Bizohl, 43 Thlr. $50^{46}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Enges für den Preis von 6671 Rbl. S. M.
6. Drulle, 42 Thlr. $84^{52}/_{112}$ Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Jurre Rohsukalns für den Preis von 7349 Rbl. S. M.
7. Kause, 33 Thlr. $33^{51}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Milljohn für den Preis von 5519 Rbl. 73 Kop. S. M.
8. Penge, 28 Thlr. $57^{102}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Brammann für den Preis von 4800 Rbl. S. M.
9. Kupsche, 26 Thlr. $6^{75}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Adam Müller für den Preis von 4300 Rbl. S. M.
10. Laure, 45 Thlr. $56^{97}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Martin Rechtsprecher für den Preis von 7302 Rbl. 18 Kop. S. M.
11. Kaspehd, 20 Thlr. $13^{73}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Bregsche für den Preis von 3000 Rbl. S. M.
12. Tennis, 30 Thlr. $89^{11}/_{112}$ Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Dahwe Bregsche für den Preis von 4735 Rbl. S. M.
13. Skulte, 30 Thlr. $41^{34}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Peter Seltin für den Preis von 6100 Rbl. S. M.
14. Pemme, 42 Thlr. $96^{60}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Peter Mannik für den Preis von 8000 Rbl. S. M.
15. Salte, 39 Thlr. $22^{107}/_{112}$ Gr. groß, auf die Bauern Otte und Jahn Kasparsohn für den Preis von 7105 Rbl. S. M.
16. Burkan, 24 Thlr. $4^{2}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Ohsul für den Preis von 4601 Rbl. 64 Kop. S. M.
17. Leimann, 24 Thlr. $49^{31}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Karl Rechtsprecher für den Preis von 3804 Rbl. S. M.
18. Mitze, 28 Thlr. $14^{43}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Karl Gutmann für den Preis von 4504 Rbl. 88 Kop. S. M.
19. Rattneek, 15 Thlr. $29^{97}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Alex Winter für den Preis von 3500 Rbl. S. M. Nr. 89. 3

Wolmar, Kreisgericht den 9. Januar 1870.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Eduard von Richter, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen Gutes **Waimel** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Waimel ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Päddoseppa, groß 19 Thlr. 24 Gr., auf die Bauern Michel und Jaan Runthal für den Preis von 2890 Rbl.
2. Tülgo, groß 15 Thl. 78 Gr., auf die Bauern Michel und Johann Repp für den Preis von 2000 Rbl.
3. Raudseppa, groß 15 Thlr. 78 Gr., auf die Bauern Jaan und Hindrik Zuchna für den Preis von 1600 Rbl.
4. Kikka, groß 14 Thlr. 86 Gr., auf den Bauer Peter Lepp für den Preis von 1500 Rbl.

Dorpat Kreisgericht, am 15. Januar 1870. 3

Nr. 25.

Торги. Torge.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку разной арестантской одежды и обуви для Рижской Казенной Тюрьмы, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 3. и къ переторжкѣ 7. Апрѣля сего года заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги равняющіеся третьей части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 203. 1

Рига, 18. Марта 1870 года.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Alle diejenigen, welche Willens sein sollten die Lieferung verschiedener Kleidungsstücke für die Arrestanten des Rigaschen Kronsgefängnisses zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 3. und zum Peretorge am 7. April c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizufügen. Nr. 203. 1

Riga, den 18. März 1870.

Отъ Рижской Таможни вызываются желающіе принять на себя ремонтное исправленіе, по смѣтамъ, казенныхъ кордонныхъ домовъ Лифляндской бригады пограничной стражи на постахъ Таккерортъ и Ветцакъ, явиться въ сію Таможню съ надлежащими залогами: на торгъ 24., а на переторжку 28. Марта с. г. По смѣтамъ исчислено на эти работы 630 руб. $8^1/_4$ коп.

Рига, 19. Марта 1870 г. № 729. 1

Vom Rigaschen Zollamte werden Diejenigen aufgefordert, welche die **Remonte-Reparaturen**, nach den Kostenanschlägen, in den Cordonhäusern der Grenzwache-Posten Takkerort und Wetzak in der Livländischen Distanz übernehmen wollen, zum Torg am 24. und zum Peretorg am 28. März d. J. in dem Rigaschen Zollamte mit gehörigen Unterpfändern sich einzufinden. Laut Anschlägen sind diese Arbeiten berechnet auf 630 Rbl. $8^1/_4$ Kop.

Riga, den 19. März 1870. Nr. 729. 1

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird mit Bezugnahme auf die Publication vom 11. März c. sub Nr. 1814 desmittelst nachträglich bekannt gemacht, daß am 3. April dieses Jahres als am letzten offenbaren Rechtstage vor Ostern dieses Jahres nachfolgende Immobilien:

1) das der Akulina Iwanowa gehörige im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 387 belegene Immobil, sowie

2) das dem Dorofei Isotow Astratow gehörige, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils an der Jaroslawschen Straße sub Pol-Nr. 268 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien für Gefahr und Rechnung der früheren Meistbieter zum abermaligen Meistbot gestellt werden sollen und zwar unter der Bedingung, daß Niemand zum Bieter zugelassen werden wird, der nicht zuvor zur Sicherstellung der ihm als eventuellen Meistbieter obliegenden Verpflichtungen eine Cautionssumme von Slb.-Rbl. 100 baar deponirt hat. Nr. 2193. 3

Riga-Rathhaus, den 23. März 1870.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что на отдачу въ 12-ти лѣтнее арендное содержаніе, съ 23. Апрѣля 1870 года, угодій Бальдонской лѣсной видмы, состоящей въ Курляндской губерніи, будутъ производиться 20. Апрѣля сего года торгъ, а 24. Апрѣля переторжка въ Бальдонскомъ волостномъ правленіи.

Курляндской губерніи, Баускаго уѣзда:

Угодья Бальдонской лѣсной видмы, къ которой принадлежитъ: земли усадебной и пахатной 36,72 дес., сѣнокосной 48,02 дес. и пастбищной 29,07 дес.; исчисленная по регулированію сумма дохода 137 руб. 19 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно, до начатія торговъ, до 12 часовъ по полудни, вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги, а именно полугодовую арендную сумму и третью часть стоимости находящихся на видмѣ строеній.

Подробныя условія объ отдачѣ въ арендное содержаніе упомянутой лѣсной видмы и оцѣнку строеній, желающіе могутъ разсматривать въ Управленіи Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ, а равно и въ Бальдонскомъ Волостномъ правленіи.

Кромѣ изустныхъ торговъ, допускаются и объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, на точномъ основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Гражд. том. X част. I (изд. 1857 г.). Запечатанные конверты будутъ приниматься только до 12 часовъ дня, назначеннаго для торга.

№ 2402. 3

Die Baltische Domainen-Verwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Verpachtung der im Kurländischen Gouvernement, Bauskeschen Kreise belegenen Baldohnschen Forstei-Widme auf 12 nacheinander folgende Jahre vom 23. April d. J. ab, am 20. April a. c. ein Torg und am 24. ein Peretorg bei der Baldohnschen Gemeinde-Verwaltung abgehalten werden wird.

Kurländisches Gouvernement.

Bauskescher Kreis:

Baldonsche Forstei-Widme, zu welcher gehören: 36,72 Dess. Garten- und Ackerland, 48,02 Dess. Wiesen und 29,07 Dess. Weiden; die von der Regulirungs-Commission berechnete Revenüe beträgt 137 Rbl. 19 Kop.

Diejenigen, welche an den Torgen Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der Baldohnschen Gemeinde-Verwaltung entweder persönlich oder durch ihre Bevollmächtigte zeitig vor Beginn der Torge, bis 12 Uhr Mittags zu melden und zugleich bei Vorzeigung ihrer Standesbeweise den erforderlichen Salog im Betrage der halbjährigen Arrendesumme und $^1/_3$ des Werthes der taxirten Gebäude zu deponiren.

Die Pachtbedingungen sowol, als auch die Werth-Abschätzung der Gebäude können an allen Sitzungstagen in der Baltischen Domainen-Verwaltung, als auch in der Baldohnschen Gemeinde-Verwaltung zu jeder Zeit eingesehen werden.

Außer den mündlichen Angeboten, werden auch in genauer Grundlage der Art. 1909 und 1910 Bd. X, Thl. I, Sw. I der Ges. (Ausgabe vom Jahre 1857) Offerten in versiegelten Couverts, jedoch nur bis 12 Uhr Mittags des für den Torg bestimmten Tages, entgegengenommen. № 2402. 3

Baltijas guberniju Domenu waldischana zaur scho darra sinnamu ka tiks Kursemmes gubernija Bauskas aprinki, tai 20. April schi gadda pee Baldohnes pagasta waldischanas torgis, un tai 24. April perretorgis us atdohschanu us arendi us 12 gaddeem, no 23. April 1870 fahkohtees to schè nosauktu krohnas Baldohnes meschakunga muischa noturrehts:

Kursemmes gubernija, Bauskas aprinki.

Baldohnes krohna meschakunga muischa, pee kuras peederr: 36,72 deſſ. dahrsa un sehjama semme, 48,02 deſſ. plawas un 29,07 deſſ. ganibas; no reguleereschanas kommissijas aprehkinata eenahkschana summa 137 rubl. 19 kap.

Kas pee scho torgu gribb dallibu nemt, teem buhs wai pascheem, wai zaur saweem weetneekeem, eepreeksch torgu sahkschanahs, tas irr lihds pulksten 12 pusdeenâ, peenest leezibas sihmi par sawu dsihwes kahrtu, ka arri waijadsigus salogus, kureem nebuhs buht masakeem par gadda arrendes summu un par zittahm makfaschanahm un nodohschanahm, kas muischai peekriht, ka arri trescho dallu tahs wehrtibas to krona ehku.

Pilnigus nospreedumus par muischu un nohmas gabbalu isrenteschanu un winnu inwentaru apraksischanas warr pee kaika eekkattiht Baltijas guberņu Domeņu teesas nammâ katrâ teesas — ka arri torgu deenâs, tapatt arri pee Baldohnes pagasta waldischanas, katra laika to weetu aprinka kungeem.

Bes tahm solischanam ar wahrdeem irr brihw sohlischanas peesuhtiht arri aisehgelehtas konwehrtes ka to palauj § § 1909 un 1910 X. T. I dall. Lik. krahj. (drikk. 1857 g.) Aisehgelehtas konwehrtes taps nemtas pretti torgu deenâ tikkai lihds pulksten 12 pusdeena. Nr. 650. 3

Von der Wendenschen Forstverwaltung wird demittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des im Wendenschen Kreise, Ronneburgschen Kirchspiele belegenen, 60 Dessätinen großen **Marzenhofschen** Heuschlages auf 12 Jahre, d. i. vom 1. Januar 1870 bis dahin 1882, — am 1. April c. ein Torg und am 6. ein Peretorg bei dem Marzenhofschen Gemeindegerichte abgehalten werden sollen. — Die näheren Bedingungen können vorher in der Kanzellei dieser Forstverwaltung eingesehen werden.

Kosenhof Forstei, den 13. März 1870.

Nr. 89. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Zur Leihhausfrage;

von Jul. Frühauf.

Die Entstehung der Leihhäuser fällt in jene Zeit des Mittelalters, wo der Mangel an Capital und Credit gleich groß war, in eine Zeit, wo außerdem die katholische Kirche auf der Höhe ihrer Macht und Größe nicht nur die geistigen Regungen Europas überherrschte, sondern auch alle nur immer erreichbaren Zweige des wirthschaftlichen Lebens direct oder indirect gern unter ihre breiten Flügel genommen hätte, um sie entweder nach ihren pfäffisch-strategischen Zwecken anzuleiten oder sie nach der lucrativen Seite hin für sich selbst auszubeuten. Denn dieselbe Kirche, welche das Glück der Armuth predigte, wußte die irdischen Güter höher anzuhäufen, als irgend eine weltliche Macht, sie wußte feiner als Diplomaten, weitsichtiger als Bankiers, habsüchtiger als Einzelmenschen zu operiren, sie wußte die Macht über die Gewissen zu escomptiren! Und sie mußte reich sein, wenn ihre Gewalt eine durchgreifende werden und bleiben sollte.

Das erste Leihhaus entstand zu London im Jahre **1361**. Es wurde vom Bischof Northburg gegründet und in einer Weise organisirt, wie wir sie noch heute bei unseren Leihhäusern vorfinden: Das Haus lieh auf Faustpfand oder, populär ausgedrückt, auf Versatzstücke aus dem Hausrathe der Darlehnsucher. Zinsen nahm es nicht und dieß muß uns aus jener Zeit nicht Wunder nehmen. Der Kirche war es darum zu thun, das Bürgerthum, welches schon den ersten Anlauf zu seiner materiellen Entwickelung nahm, nieder zu halten. Denn ein vollständiges Bürgerthum konnte leicht selbstständiger sich dem Papismus gegenüberstellen und vorkommenden Falles auch den Gehorsam kündigen. Die Päpste verordneten also die härtesten kirchlichen Strafen gegen das Zinsnehmen: Versagung des Abendmahls, des kirchlichen Begräbnisses, der Testirfähigkeit.

Selbst das Capital sollte vom Gläubiger nicht wieder eingeklagt werden können. Die Kirche hatte, indem sie mit den Bestimmungen des kanonischen Rechtes die wirthschaftliche Thätigkeit des Liehverkehrs möglichst eng einzuschnüren suchte, außerdem noch den Zweck, möglichst viel Streitigkeiten vor ihr geistliches Forum zu ziehen. Sie wußte recht wohl, daß das Aberkennen von Zinsen und die noch außerdem freigebig hinzugefügten Strafen bei der unwissenden Menge den Glorienschein der geistlichen Gewalt nur erhöhen konnte. Nach den Instituten der Leihhäuser aber griff sie sehr bald um so energischer, als sie rasch erkannt hatte, ein wie lucratives Geschäft in diesem Leihverkehr für sie lag. Die Herren der Stola lernten auch sehr bald das „irdische Laster des Zinsennehmens." Die weltliche Gesetzgebung kümmerte sich in nicht langer Zeit wenig um die hier einschlagenden Gesetze des kanonischen Rechtes. Noch im Jahre **1311** wurde auf der Kirchenversammlung zu Vienne jede Vertheidigung des Zinsennehmens für Ketzerei erklärt, in demselben Jahre aber erlaubte Philipp IV. von Frankreich einen Zinsfuß von **20** Proc. Die Lombarden und Juden, welche damals den Geldverkehr beherrschten, nahmen mindestens denselben Zinssatz. Nach **1430** beriefen die Florentiner zur Drückung des hohen Zinsfußes Juden, welche feierlich versprachen, nicht mehr als **20** Proc. zu nehmen. In Rußland war der Zinsfuß um diese Zeit **40** Proc.

Es bildeten sich jetzt in der Kirche selbst unter dem Einflusse der steten Erweiterung des Leihverkehres und Ausbreitung der kirchlichen Leihhäuser durch die Mönche (in Italien, Frankreich, Belgien, Deutschland) zwei Parteien, für und gegen. Die Franziskaner waren als pfiffige Weltmänner für, die Dominikaner gegen die Leihhäuser. Die Kirche, welche damals fast allein größere Sammelcapitalien hatte, wurde von geldnothbedrängten Fürsten schon längst als Leihbank benutzt. Sie gab, — Baargeld war damals ja nur erst sehr sporadisch verbreitet, — gewöhnlich ihre (roh gearbeiteten) Silbergeräthe als Darlehn und bedang sich dafür anfangs zwar nicht Zinsen, aber sonstige Privilegien, Schenkungen und Emolumente, die den höchsten Zinssatz reichlich um das Vielhundertfache aufwogen. Sie wußte recht wohl, daß dieß nur eine verschleierte Form der Capitalnutzungs-Entschädigung, der Zinsen war und nachdem auch weltliche Zinsverbote des **14.** und **15.** Jahrhunderts sich nutzlos erwiesen, ja Preußen schon **1385** das Zinsnehmen erlaubt hatte, antwortete der Papst im **15.** Jahrhundert den schlesischen Bischöfen auf deren Anfrage, daß er gegen das Zinsnehmen förderhin nichts mehr einzuwenden habe. Die kirchlichen Leihhäuser waren indessen schon sehr lucrative Institute geworden, die Städte Belgiens, Hollands und Deutschlands waren dem Beispiele des Clerus gefolgt und wenn auch anzuerkennen ist, daß bei der anfänglichen Gründung der Institute die Humanität gegen die creditlosen Classen mitgewirkt hat, so ist es doch ebenso zweifellos, daß der Clerus und die damit in ununterbrochener peinlichster Geldnoth sich befindenden Magistrate der Städte auch erkannten, daß sie hier eine gar nicht unerhebliche Einnahmequelle vor sich hatten. Der Reichthum der Kirche datirt zu einem Theil sicher daher.

Heute sind mehrere Jahrhunderte vorüber, der Kampf der Mönche hat sich übertragen auf Franziskaner und Dominikaner in Frack und Hut ohne künstliche Tonsur. Die Partei „für" sagt: „die Leihhäuser helfen der bedrängten Familie mit einem Darlehn zu billigem Zinsfuß, so daß die vorübergehende Noth dadurch überbrückt wird und die Familie nicht nur ihren Nahrungsstand behält, sondern auch die normalische Kraft, sich nun wieder mit doppelter Energie aufzuhelfen. Denn das Leihhaus schont ihr Ehrgefühl, die Familie braucht nicht um Almosen anzusprechen. Die Versatzstücke, selbst wenn sie verfallen, lassen sich wieder ersetzen. Die bewegliche Habe ist ja an sich ein gesparter Nothpfennig. Die Leihhäuser sind also nicht nur nicht schädlich, sondern müßten sogar, wenn möglich, in allen Städten errichtet werden, um das schädliche Privatleihgewerbe zu verdrängen."

Die heutigen so zu sagen, „Dominikaner" behaupten: „Die Absicht der Leihhäuser ist gut, wird aber in der Praxis nicht erreicht. Der auf einige Versatzstücke (Arme haben keine Juwelen) gegebene Betrag ist so gering, daß die Verarmung da, wo also schon das Leihhaus aufgesucht werden muß, meist schon so weit vorgeschritten ist, daß auch das Leihhaus wenig mehr helfen kann. Die Schamhaften, bedienen sich ohnehin der Mittelspersonen. Die weit überwiegende Menge der Leihhauscandidaten sind nicht unverschuldet Verarmte, sondern Leichtsinnige. Denn nach der Erfahrung findet die höchste Fluth der gegen das Leihhaus andringenden Pfänder in der Zeit der Volksfeste statt, besonders zur Faschingszeit. Die Wintersachen werden bei Beginn der warmen Periode massenhaft aufs Leihhaus geschafft. Diebe und Hehler benutzen autorisch das Institut zum Loswerden der gestohlenen Sachen."

So die Parteien für und wieder. Die Wissenschaft und die Erfahrung sagt hierzu Folgendes: Es ist unzweifelhaft, daß die Institute hervorgegangen sind aus den mittelalterlichen Creditverhältnissen. Man wollte also ursprünglich nur unverschuldet Verarmten oder in vorübergehende Noth Gerathenen helfen. In den unteren Classen dauern die mittelalterlichen Verhältnisse gewissermaßen heute noch fort: es mangelt den Capitallosen an Credit. Da diese Classen wenig zu rechnen pflegen, so unterliegen sie allerdings stets der Gefahr, daß sie der Ausbeutung durch übermäßige Zinsen („Wucherzinsen") verfallen. In dieser Beziehung hat ein Leihhaus der Commune eben den Vortheil, daß es zu mäßigen Zinssatz in offener, redlicher Weise klare Darlehnsbedingungen stellt. Der oft vorkommende private Betrug, um das Pfand selbst durch Aufrechnung der Zinsen, Zinseszinsen, Prolongationsgebühren ꝛc. ist hier ausgeschlossen. In das vom Publicum schon mit Verdacht betrachtete Privattrödlergewerbe drängen sich gerade unter dem Einflusse der Anrüchigkeit oft übelbeleumundete Personen. Anderseits weiß der Herr Verf. aus seiner früheren criminalrichterlichen Thätigkeit, daß die Leihhäuser vielfach dazu benutzt werden, die gestohlenen Sachen abzusetzen, um sie den polizeilichen Recherchen und Revindication zu entziehen, namentlich bei Hehlern, während ein streng controlirtes Privattrödlergewerbe nicht nur nicht schädlich ist, sondern der Polizei sogar höchst wichtige Dienste leistet.

Die niederen Classen haben auch das mittelalterliche Moment noch bis heute an sich, daß sie sehr selten zu productiven Zwecken leihen, ja daß das an sich geringe Darlehn meist sofort aufgezehrt wird, ganz abgesehen von der überwiegenden Menge leichtsinniger Menschen, die zu irgend einem Genuß und Vergnügen einige Thaler Geld brauchen. Die Schulze-Delitzschen Genossenschaften haben dem Kleingewerbe eine eminent wichtige Zufluchtsstätte für productiven Credit eröffnet, den unproductiven Credit schon bedeutend hierdurch eingedämmt und für die Zukunft bleibt nur die Frage, ob es auch Mittel und Wege giebt, nicht sowohl sociale Hirngespinnste ins Leben führen zu wollen, sondern den untersten Volksclassen und zwar auch nur der tüchtigen Minorität, persönlichen Credit zu schaffen. Es liegt auf der Hand, daß das Leihhaus die Leichtsinnigen nicht nur unterstützt, sondern auch vermehrt. Man sehe in das innere Leben der Dörfer. Wie wenig kommt hier das Versetzen vor! Man hilft sich eben, zwar auch nur mühselig, aber man bleibt auf dem gesunden Wege!

Daß der Leihverkehr weder Sache der Gemeinde noch des Staats ist, wissen wir Alle. Ein Leihhaus erschwert ebenso die Ausbildung eines gesunden Privatcreditsystems, wie die städtischen Sparcassen die Entwickelung eines gesunden Bankwesens verzögern. Wenn es sich also entweder um Begründung eines neuen oder Beseitigung eines alten Leihhauses handelt, wird man fragen müssen: Sind die Verkehrsverhältnisse am Ort entwickelt, daß, wie schon in vielen Städten geschehen ist, die Privatindustrie dieß besser unternimmt? Wo die Entwickelung soweit vorgeschritten ist, wird man stets für Abschaffung alter und gegen Begründung neuer Leihhäuser sich zu erklären haben. Nur muß das Privatleihgewerbe streng controlirt werden, weil hier das sehr ernste sicherheitspolizeiliche Interesse in Frage kommt. Die Phrase, daß dieß der Gewerbefreiheit zuwiderlaufe, ist weiter nicht zu berücksichtigen.

Wo also noch sehr unentwickelte wirthschaftliche Verhältnisse stattfinden, kann ein Leihhaus neben dem vielen Schaden, den es anstiftet, auch sein Gutes haben. Wir werden aber in nicht langer Zeit dahin gelangt sein, daß die Privatindustrie überall leicht zur Uebernahme dieser Arbeitsbranche aufzurufen ist. Sie wird dann nur einzuhalten sein, ihre Zinsensätze genau und klar vor der Oeffentlichkeit darzulegen und einzuhalten.

(Nach d. D. Industr.-Ztg.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Das III. Dorpatsche Kirchspielsgericht bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe seinen Sitz vom 1. April c. ab auf dem im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele belegenen Gute **Tammenhof** haben wird.

Adresse: Kirchspiel Randen über Station Uddern-Arrol im III. Dorpatschen Kirchspielsgerichte am 16. März 1870. Nr. 783.

Nachstehende örtliche Legitimationen isnd von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß der zu Riga verzeichneten Malwine Burdewitsch ausgestellt im Jahre 1866, giltig auf 1 Jahr.

Das B.-B. des zu Kupischek verzeichneten Hirsch Israelowitsch Badowitsch d. d. 28. April 1869 Nr. 517, giltig bis zum 14. April 1870.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 27. Марта 1870 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ).